

Allgemeine Geschäftsbedingungen der T5 Consulting GmbH

vom 17.06.2026

§ 1. Präambel

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen der T5 Consulting GmbH und ihren Auftraggebern. Sie gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die T5 Consulting GmbH stimmt diesen ausdrücklich in Textform zu.

§ 2. Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der T5 Consulting GmbH. Die Leistungen differenzieren sich in
 - (a) Dienstleistungen
 - (b) Gewerke (Werkverträge)
- (2) Für einzelne Leistungsbereiche können ergänzende Bedingungen vereinbart werden. Solche Ergänzungen gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit sie von ihnen abweichen.
- (3) Soweit nicht diese allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes enthalten, gelten für alle Verträge die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn T5 Consulting GmbH nicht widerspricht.
- (4) Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen müssen von T5 Consulting GmbH in Textform bestätigt werden, um wirksam zu sein.
- (5) Angebote der T5 Consulting GmbH sind freibleibend.

§ 3. Dienstleistungsvertrag

- (1) Bei einem Dienstleistungsvertrag ist die Leistung ein Dienst, der nach Stunden oder Tagen abgerechnet wird.
 - (a) In dem Dienstleistungsvertrag wird die Qualifikation des von T5 Consulting GmbH eingesetzten Mitarbeiters festgelegt.
 - (b) Dem Auftraggeber steht ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb der Probezeit zur Verfügung, wenn der eingesetzte Mitarbeiter nicht die definierte Qualifikation hat.
 - (c) Die Dienstleistung wird monatlich dem Auftraggeber zusammen mit einer Stundenaufstellung in Rechnung gestellt.
- (2) Eine Gewährleistung für die Leistungen während des Dienstes kann seitens T5 Consulting GmbH nicht übernommen werden. Eventuelle Fehlerkorrekturen sind ebenfalls über den Dienstleistungsvertrag abzuwickeln und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Leistung wird als Gegenwert ein Stunden- oder Tagessatz festgelegt.
 - (a) Die Stunden werden bei Aufträgen größer als 2 Manntage zeitgenau abgerechnet.
 - (b) Bei Aufträgen auf Einzelstundenbasis werden An- und Abfahrzeiten sowie jede angefangene Stunde voll berechnet.

§ 4. Werkvertrag

- (1) Bei einem Werkvertrag ist die Leistung ein Gewerk. Maßgebend ist die Auftragsbestätigung von T5 Consulting GmbH

oder ein etwaig individuell ausgehandelter Vertrag. Wird die von T5 Consulting GmbH zu erbringende Leistung durch ein Pflichtenheft, ein fachliches oder technisches Feinkonzept oder eine ähnliche Vorgabe bestimmt, so ist dieses verbindlich, wenn und soweit es von beiden Vertragsparteien als solches anerkannt worden ist. Angaben zur Ausführung der Leistung von T5 Consulting GmbH beschreiben lediglich die grundsätzliche Funktionsweise des Vertragsgegenstandes. Enthalten derartige Angaben Leistungsdaten, bestimmen diese, was als vertragsgemäße Leistung der T5 Consulting GmbH anzusehen ist. Leistungsdaten stellen nur dann zugesicherte Eigenschaften dar, wenn die Zusicherung ausdrücklich als solche erfolgt.

- (2) T5 Consulting GmbH behält sich Änderungen des Leistungsgegenstandes hinsichtlich Ausführung in Anpassung an die technische Weiterentwicklung vor, soweit Leistungsdaten des Vertragsgegenstandes im Ganzen dadurch nicht verändert werden. Von wesentlichen Änderungen der Ausführung wird der Auftraggeber vorab informiert. Änderungen, die den vereinbarten Leistungsumfang, die Leistungsdaten oder vereinbarte Termine berühren, richten sich ausschließlich nach § 10.
- (3) Gegenstand der Lieferung sind die im Vertrag bezeichneten Arbeitsergebnisse. Entwicklungen im Kundennamensraum werden im System des Auftraggebers erstellt und dort übergeben. Im Übrigen gilt § 5.

§ 5. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- (1) Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Bedingungen sind alle Ergebnisse, die T5 Consulting GmbH für den Auftraggeber aufgrund eines Vertrages erstellt, insbesondere Konzepte, Dokumentationen, Prozessbeschreibungen, Customizing-Einstellungen sowie Entwicklungen

im Kundennamensraum, unabhängig von der Entwicklungsstufe und unabhängig davon, ob an ihnen Schutzrechte bestehen.

- (2) Keine Arbeitsergebnisse sind
 - (a) wiederverwendbare Bausteine der T5 Consulting GmbH gemäß Absatz 3,
 - (b) Ergebnisse, die ausschließlich durch Anwendungen künstlicher Intelligenz erzeugt wurden und an denen der T5 Consulting GmbH keine Schutzrechte zustehen.
- (3) Wiederverwendbare Bausteine sind eigenes Wissen der T5 Consulting GmbH, ihrer Mitarbeiter und Subunternehmer sowie von ihr genutzte Werkzeuge, Methoden und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen geeignet sind und nicht speziell für den Auftraggeber erstellt werden, insbesondere Berichte, Konzepte, Modelle, Schnittstellen, Programmbausteine, Bibliotheken, Transportpakete, Add-ons und Standardprodukte sowie hierzu im Rahmen eines Vertrages erstellte Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Das geistige Eigentum an den Arbeitsergebnissen steht ausschließlich der T5 Consulting GmbH zu. Der Auftraggeber erwirbt an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches und unkündbares Nutzungsrecht für seine eigenen internen Geschäftszwecke. Dieses umfasst das Recht,
 - (a) Änderungen, Bearbeitungen und sonstige Umgestaltungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
 - (b) die Arbeitsergebnisse im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen und auf mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

- (5) Der Auftraggeber darf Arbeitsergebnisse Dritten zugänglich machen, soweit dies erforderlich ist, um durch Pflege, Weiterentwicklung oder sonstige Bearbeitung die künftige Nutzung der Arbeitsergebnisse unabhängig von der T5 Consulting GmbH sicherzustellen. Der Auftraggeber verpflichtet den Dritten dabei in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit. Eine darüber hinausgehende Übertragung an oder Überlassung von Arbeitsergebnissen an externe Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der T5 Consulting GmbH in Textform.
- (6) An wiederverwendbaren Bausteinen räumt die T5 Consulting GmbH dem Auftraggeber ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung ein, soweit die Arbeitsergebnisse auf ihnen beruhen oder sie enthalten. Ein Recht zur Bearbeitung oder zur Weitergabe an Dritte wird hieran nicht eingeräumt. Für gesondert lizenzierte Lösungen der T5 Consulting GmbH gelten ausschließlich die Bedingungen des jeweiligen Lizenzvertrages.
- (7) Entwicklungen im Kundennamensraum werden im System des Auftraggebers erstellt und liegen dort im Quelltext vor. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Quellcode, insbesondere an wiederverwendbaren Bausteinen und an gesondert lizenzierten Lösungen, besteht nicht.
- (8) Nutzungsrechte an Standardsoftware Dritter, an Software der SAP SE sowie an Open-Source-Komponenten sind von der Rechtseinräumung nicht umfasst. Insofern gelten ausschließlich die Lizenzbedingungen des jeweiligen Anbieters. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er über die für den Einsatz der Arbeitsergebnisse erforderlichen Lizenzen verfügt.
- (9) Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt die Einräumung der Nutzungsrechte widerruflich; bei Werkleistungen setzt sie zusätzlich die Abnahme voraus. Mit vollständiger Zahlung sind die Nutzungsrechte endgültig eingeräumt und abgegolten.
- (10) Unterlagen, Daten und Materialien, die der Auftraggeber der T5 Consulting GmbH zur Verfügung stellt, bleiben sein Eigentum. Er räumt der T5 Consulting GmbH hieran ein einfaches, unentgeltliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.
- (11) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für Dienstleistungs- und Werkverträge gleichermaßen.

§ 6. Leistungserbringung

- (1) T5 Consulting GmbH erbringt ihre Leistungen eigenverantwortlich und in eigener Organisation. Sie entscheidet, welche Mitarbeiter oder Subunternehmer sie zur Leistungserbringung einsetzt, und ist berechtigt, einen Mitarbeiter nach vorheriger Mitteilung an den Auftraggeber gegen einen mindestens gleich qualifizierten anderen Mitarbeiter auszutauschen.
- (2) Die von T5 Consulting GmbH eingesetzten Personen unterliegen bei der Leistungserbringung keinen arbeitsrechtlichen Weisungen des Auftraggebers. Nicht als arbeitsrechtliche Weisungen gelten leistungsbezogene Anweisungen, die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung und zur Konkretisierung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.
- (3) Erbringt T5 Consulting GmbH Leistungen in den Räumen oder Systemen des Auftraggebers, werden die eingesetzten Personen auch dann nicht in dessen Betrieb eingegliedert. Sie nehmen nicht an betrieblichen Vorgängen teil, die Arbeitnehmern des Auftraggebers vorbehalten sind, insbesondere nicht an Arbeitszeiterfassung, Urlaubsplanung oder Personalbeurteilung.
- (4) Beide Vertragsparteien benennen einen Ansprechpartner. Vorgaben des Auftraggebers zur Leistungserbringung erfolgen

ausschließlich gegenüber dem Ansprechpartner der T5 Consulting GmbH, nicht unmittelbar gegenüber den eingesetzten Personen.

- (5) T5 Consulting GmbH stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen eigenen Arbeitsmittel, insbesondere Hardware und Kommunikationsmittel, selbst. Zugänge zu Systemen des Auftraggebers stellt dieser bereit.
- (6) Gegenstand des Vertrages ist keine Arbeitnehmerüberlassung. T5 Consulting GmbH bietet Arbeitnehmerüberlassung nicht an.

§ 7. Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wirkt bei der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit. Die Mitwirkungsleistungen sind rechtzeitig, in der erforderlichen Qualität und im vereinbarten Umfang zu erbringen.
- (2) Der Auftraggeber stellt insbesondere bereit
 - (a) die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen,
 - (b) die erforderliche Systemumgebung einschließlich der Zugänge zu den betroffenen Systemen sowie deren ordnungsgemäßen Betrieb,
 - (c) Arbeitsplätze und Kommunikationsmittel, soweit die Leistung in seinen Räumen erbracht wird,
 - (d) fachkundige Mitarbeiter, die in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freigestellt sind.
- (3) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der die erforderlichen Entscheidungen selbst treffen oder unverzüglich herbeiführen kann.
- (4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass T5 Consulting GmbH zur Nutzung der bereitgestellten Software und Systeme berechtigt ist und dass beigestelltes Material frei von Rechten Dritter ist, die der Leistungserbringung entgegenstehen.
- (5) Bezieht der Auftraggeber weitere Dienstleister in das Vorhaben ein, übernimmt er deren Koordination. T5 Consulting GmbH übernimmt keine Verantwortung für Abhängigkeiten zu anderen Vorhaben des Auftraggebers.
- (6) Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Leistungen oder Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind, insbesondere durch eine regelmäßige, der Bedeutung der Daten angemessene Datensicherung nach dem Stand der Technik. Weist der Auftraggeber im Einzelfall nicht ausdrücklich in Textform auf Abweichendes hin, dürfen die von T5 Consulting GmbH eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- (7) Kommt der Auftraggeber mit einer Mitwirkungsleistung in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungspflicht der T5 Consulting GmbH, soweit die Leistung ohne die Mitwirkung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend. Dadurch verursachter Mehraufwand wird nach den vereinbarten Sätzen zusätzlich vergütet. Die §§ 642 und 643 BGB bleiben unberührt.

§ 8. Leistungszeit

- (1) Leistungstermine und -fristen beginnen nicht zu laufen, bevor
 - (a) über alle Einzelheiten zur Durchführung des Vertrages einvernehmliche Klärung erfolgt ist und
 - (b) T5 Consulting GmbH die zur Ausführung der Lieferung und Leistung benötigten Informationen und Unterlagen des Auftraggebers in dem erforderlichen, vereinbarten und mangelfreien Zustand zur Verfügung stehen. Dies gilt entsprechend für während der Leistungszeit beizubringende Unterlagen und Informationen.

- (2) Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
 - (3) Verzögert sich die Beibringung von Informationen und Unterlagen um mehr als 14 Werktagen, ist T5 Consulting GmbH berechtigt, eine neue Vereinbarung von Leistungsfristen und -terminen unter Berücksichtigung des Umstandes zu verlangen.
 - (4) Für Verzögerungen infolge höherer Gewalt gilt § 17.
 - (5) Unverbindliche Fristen und Termine können ohne Folgen für den Vertrag überschritten werden.
 - (6) Verbindliche Termine, Fristen und Nachfristen sind einvernehmlich zwischen T5 Consulting GmbH und den Projektleitern bzw. dem Lenkungsausschuss festzulegen.
 - (7) Verstreicht ein Termin oder eine Frist, ohne dass die Vertragsparteien ihre bis dahin zu erfüllende Aufgabe erledigt haben, besteht für beide Seiten die Möglichkeit, eine Nachfrist gem. § 8.6 festzulegen. Diese Nachfrist kann mit der Androhung eines Projektabbruchs bei Nichterfüllung einhergehen. Ein Projektabbruch ist erst dann zulässig, wenn eine Frist zur Nachleistung fruchtlos verstrichen ist. Der Projektabbruch hat innerhalb von 10 Tagen nach dem festgesetzten Termin zu erfolgen, andernfalls ist eine neue Frist gem. § 8.6 festzulegen.
- (2) Bei einem Änderungsverlangen des Auftraggebers teilt T5 Consulting GmbH innerhalb angemessener Frist mit, ob die Änderung durchführbar ist und welche Auswirkungen sie auf Vergütung, Termine und sonstige Vereinbarungen hat. Der Auftraggeber teilt binnen fünf Arbeitstagen mit, ob er die Änderung zu diesen Bedingungen vereinbaren oder den Vertrag unverändert fortführen will.
 - (3) T5 Consulting GmbH kann ein Änderungsverlangen ablehnen, wenn es technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.
 - (4) Erfordert die Prüfung eines Änderungsverlangens einen nicht unerheblichen Aufwand, kann T5 Consulting GmbH diesen zu den vereinbarten, hilfsweise zu ihren üblichen Sätzen berechnen.
 - (5) Schlägt T5 Consulting GmbH eine Änderung vor, teilt der Auftraggeber innerhalb von zehn Arbeitstagen mit, ob er zustimmt.
 - (6) Solange kein Einvernehmen in Textform besteht, wird die Leistung nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Verlangt der Auftraggeber stattdessen eine Unterbrechung, kann T5 Consulting GmbH für deren Dauer die Kosten der bereitgehaltenen Mitarbeiter nach den vereinbarten Sätzen berechnen.

§ 9. Teilleistungen

- (1) T5 Consulting GmbH ist, soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, zu Teilleistungen berechtigt.

§ 10. Leistungsänderungen

- (1) Beide Vertragsparteien können während der Vertragslaufzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen (Änderungsverlangen).

§ 11. Daten- und Know-how-Schutz

- (1) T5 Consulting GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eine ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter: www.t5-c.de/datenschutz.
- (2) Soweit T5 Consulting GmbH bei der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, insbesondere bei Zugriffen auf Systeme des Auftraggebers, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

- (3) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich nach den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und allein dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung und die Übermittlung der Daten zulässig sind.
- (4) Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter durch T5 Consulting GmbH richtet sich nach dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung.
- (5) Die Vertragsparteien werden sämtliche Informationen über das betriebliche Know-how, insbesondere - aber nicht beschränkt hierauf - jegliche Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei streng vertraulich behandeln und Dritten, soweit zur Vertragserfüllung nicht zwingend erforderlich, nicht offenlegen. Soweit eine Offenlegung erforderlich ist, ist die andere Vertragspartei hierüber zu informieren.

§ 12. Zahlungsbedingungen

- (1) Im Falle des Verzuges sind Forderungen der T5 Consulting GmbH vom Auftraggeber mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (2) Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur möglich, wenn die Gegenrechte unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Ist der Auftraggeber länger als 2 Wochen im Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, werden alle Forderungen der T5 Consulting GmbH gegen den Auftraggeber fällig. Für weitere Leistungen kann T5 Consulting GmbH Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (4) Ist der Eintritt der Zahlungsfälligkeit der Vergütung für T5 Consulting GmbH von einer Mitwirkungshandlung des Auftraggebers abhängig und erbringt der Auftraggeber diese Handlung nicht rechtzeitig, wodurch sich die Fälligkeit der

Vergütung verzögert, so kann T5 Consulting GmbH die Vergütung zu dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Fälligkeit bei ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers eingetreten wäre. Des Weiteren sind T5 Consulting GmbH die Mehraufwendungen zu ersetzen, die infolge der nicht ordnungsgemäßen Mitwirkung des Auftraggebers entstanden sind.

- (5) Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung der T5 Consulting GmbH in Textform auf Dritte übertragen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 13. Abnahme

- (1) Werkleistungen, die einer Abnahme zugänglich sind, sind vom Auftraggeber abzunehmen. T5 Consulting GmbH kann hierzu eine Abnahmeerklärung in Textform oder ein vom Auftraggeber gezeichnetes Abnahmeprotokoll verlangen. Im Abnahmeverlangen weist T5 Consulting GmbH auf die Prüffrist nach Absatz 3 und auf die Wirkung des Absatzes 6 hin.
- (2) Sind im Vertrag abgrenzbare Teilleistungen bestimmt, kann T5 Consulting GmbH jede Teilleistung gesondert zur Abnahme stellen. Dies gilt insbesondere für Konzepte und Fachkonzepte.
- (3) Der Auftraggeber prüft die zur Abnahme gestellten Leistungen unverzüglich nach Zugang des Abnahmeverlangens, bei Dokumenten innerhalb von fünf Arbeitstagen, im Übrigen innerhalb von zehn Arbeitstagen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Innerhalb dieser Frist erklärt er die Abnahme oder verweigert sie in Textform unter Angabe mindestens eines Mangels. Erfordert der Umfang der zur Abnahme gestellten Leistung eine längere Prüfung, teilt der Auftraggeber dies innerhalb der Frist in Textform mit und benennt den erforderlichen Zeitraum; die Prüffrist verlängert sich um diesen Zeitraum, soweit er angemessen ist.

- (4) Der Auftraggeber stellt die für die Abnahmeprüfung erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig bereit, insbesondere Testsysteme, Testdaten, Testfälle und die erforderlichen Systemzugänge.
- (5) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (6) Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb der Frist nach Absatz 3 nicht und benennt er keinen Mangel, gilt die Leistung als abgenommen. Nimmt der Auftraggeber die Leistung produktiv in Betrieb, gilt sie mit Ablauf von zwei Wochen nach Aufnahme des produktiven Betriebs als abgenommen, sofern er innerhalb dieser Frist keine abnahmehindernden Mängel mitteilt.
- (7) Mit der Abnahme beginnt die Frist für Gewährleistungsansprüche nach § 14; die Vergütung für die abgenommene Leistung wird fällig.
- (8) Bei Dienstleistungen findet eine Abnahme nicht statt.

§ 14. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungen gelten nur für Leistungen aus
 - (a) Werkverträgen
- (2) Ist die Leistung von T5 Consulting GmbH mangelhaft, kann der Auftraggeber nach Wahl von T5 Consulting GmbH Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Hat der Auftraggeber T5 Consulting GmbH nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des vereinbarten Entgelts verlangen. Schadensersatzansprüche sind unbeschadet des Absatzes 5 und des § 16 ausgeschlossen.
- (3) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgelhilfe für T5 Consulting GmbH tätig, sondern reicht T5 Consulting GmbH lediglich

ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, so ist die Gewährleistung von T5 Consulting GmbH auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche von T5 Consulting GmbH gegen Zulieferer beschränkt.

- (4) Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf durch T5 Consulting GmbH zu vertretender unsachgemäßer Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht.
- (5) Fehlt der Leistung von T5 Consulting GmbH eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft, haftet T5 Consulting GmbH über den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Umfang hinaus im Rahmen des für T5 Consulting GmbH erkennbar gewordenen Zwecks der Zusicherung auch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.
- (6) T5 Consulting GmbH kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, bis der Auftraggeber das vereinbarte Entgelt, abzüglich eines Teiles, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels oder der zugesicherten Eigenschaft entspricht, an T5 Consulting GmbH bezahlt hat.
- (7) Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome in Textform und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Bildschirmausdrucke oder sonstiger die Mängel veranschaulichenden Unterlagen zu übermitteln.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

§ 15. Rechtsmängel

- (1) T5 Consulting GmbH steht dafür ein, dass dem Übergang der nach § 5 eingeräumten Nutzungsrechte keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Bei Rechtsmängeln gilt § 14 entsprechend, soweit dieser Paragraph nichts Abweichendes bestimmt.
- (3) T5 Consulting GmbH leistet Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie

Nutzungsmöglichkeit verschafft. Dies kann durch Änderung der Arbeitsergebnisse, durch deren Austausch gegen gleichwertige Arbeitsergebnisse oder dadurch geschehen, dass T5 Consulting GmbH Ansprüche Dritter abwehrt oder ablöst.

- (4) Macht ein Dritter Schutzrechte gegenüber dem Auftraggeber geltend, informiert dieser die T5 Consulting GmbH unverzüglich in Textform.
- (5) T5 Consulting GmbH ist berechtigt, die Abwehr der Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen. In diesem Fall unterstützt der Auftraggeber sie in zumutbarem Umfang und unterlässt Handlungen, die die Anspruchsabwehr beeinträchtigen, insbesondere ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten. Diese Pflicht besteht, sofern T5 Consulting GmbH den Auftraggeber von den Nachteilen und Risiken der Auseinandersetzung freistellt.
- (6) Ansprüche wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse verändert, mit nicht von T5 Consulting GmbH gelieferten Komponenten verbunden oder abweichend vom vertraglich vorausgesetzten Zweck genutzt hat.
- (7) Für Standardsoftware Dritter, für Software der SAP SE und für Open-Source-Komponenten gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Anbieters. Insofern übernimmt T5 Consulting GmbH keine Rechtsmängelhaftung.

§ 16. Haftung, Schadensersatz

- (1) Jegliche Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens (z. B. Verschulden bei Vertragsschluss, Pflichtverletzung, Verzug) und Gewährleistung auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn,
 - (a) T5 Consulting GmbH oder einem leitenden Angestellten von T5 Consulting GmbH fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder

- (b) der Leistung fehlt eine zugesicherte Eigenschaft oder
- (c) der eingetretene Schaden beruht auf der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. solcher grundlegenden und wesentlichen Verpflichtungen, die die Erfüllung des vom Auftraggeber verfolgten Vertragszwecks erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte, oder
- (d) Personen und Sachschäden, die bei privater Nutzung von Gegenständen aufgrund von Fehlern der von T5 Consulting GmbH erbrachten Leistung entstanden sind, begründen die Haftung von T5 Consulting GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (2) Haftet T5 Consulting GmbH ausnahmsweise nach vorstehendem Absatz, so ist die Haftung von T5 Consulting GmbH auf den Ersatz typischer, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbarer Schäden beschränkt, es sei denn, der Schaden ist aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes eingetreten.
- (3) Bei Verlust oder Zerstörung von Daten haftet T5 Consulting GmbH nur für den Aufwand, der auch bei einer regelmäßigen, der Bedeutung der Daten angemessenen Datensicherung durch den Auftraggeber nach § 7 (6) zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie dann, wenn die Datensicherung aus von T5 Consulting GmbH zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

§ 17. Höhere Gewalt

- (1) Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Vertragspartei, das mit zumutbaren Maßnahmen nicht abgewendet werden kann. Dazu zählen insbesondere Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung,

rechtmäßige Arbeitskämpfe und Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Boykott und Sanktionen, Epidemien und Pandemien einschließlich daraus folgender Grenzschießungen, Personalmangel und Betriebsunterbrechungen sowie großflächige Ausfälle von Strom- oder Telekommunikationsnetzen. Hackerangriffe gelten als höhere Gewalt, soweit sie auch bei angemessenen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar waren.

- (2) Keine Vertragspartei hat eine Verzögerung oder Nichterfüllung zu vertreten, soweit diese auf einem Ereignis höherer Gewalt beruht. Vereinbarte Termine verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, soweit die konkrete Betriebsstörung bei Vertragsschluss vorhersehbar war und die betroffene Vertragspartei es unterlassen hat, im Zeitpunkt der Vorhersehbarkeit zumutbare Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- (4) Die betroffene Vertragspartei unterrichtet die andere unverzüglich in Textform über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses und unternimmt zumutbare Anstrengungen, dessen Auswirkungen zu begrenzen.
- (5) Dauert das Ereignis länger als drei Monate an, kann jede Vertragspartei den betroffenen Vertrag außerordentlich kündigen. Bis dahin erbrachte Leistungen werden vergütet.

§ 18. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Verträge über Werkleistungen enden mit der Abnahme nach § 13; einer Kündigung bedarf es nicht.
- (2) Verträge über Dienstleistungen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- (3) Verträge mit fester Laufzeit enden mit deren Ablauf. Ist eine Verlängerung vereinbart, verlängert sich der Vertrag um die vereinbarte Dauer, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Ist der Vertrag auf ein bestimmtes Vorhaben befristet, endet er mit dessen Abschluss; eine vorherige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Unberührt bleibt ferner das Kündigungsrecht des Auftraggebers nach § 3 (1)(b).
- (5) Kündigungen bedürfen der Textform.
- (6) Die Beendigung lässt die bis dahin entstandenen Ansprüche unberührt. T5 Consulting GmbH erhält die Vergütung für die bis zur Wirksamkeit der Kündigung erbrachten Leistungen.

§ 19. Referenznennung

- (1) T5 Consulting GmbH darf den Auftraggeber mit Firmennamen und Firmenlogo als Referenz nennen, insbesondere auf ihrer Website, in Unternehmenspräsentationen und in sozialen Netzwerken.
- (2) Die Nennung von Projektdaten wie Zielsetzung, Vorgehen und Ergebnis sowie weitergehende Veröffentlichungen, insbesondere ausführliche Projektbeschreibungen, Fallstudien, Fachbeiträge und Presseerklärungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
- (3) Der Auftraggeber kann die Nennung nach Absatz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen.
- (4) Die Geheimhaltungspflichten nach § 11 bleiben unberührt.

§ 20. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die

Vertragsparteien verpflichten sich, eine dadurch etwa entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und des Vertrags möglichst nahekommt.

§ 21. Exportkontrolle und Sanktionen

- (1) Die Leistungen der T5 Consulting GmbH können Vorschriften der Ausfuhrkontrolle sowie Sanktions- und Embargobestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls weiterer Staaten unterliegen. Beide Vertragsparteien beachten diese Vorschriften.
- (2) Der Auftraggeber stellt der T5 Consulting GmbH auf Anforderung die für eine ausfuhrkontrollrechtliche Prüfung erforderlichen Angaben zur Verfügung, insbesondere zu Endverwendung und Endverbleib der Arbeitsergebnisse.
- (3) Der Auftraggeber wird Arbeitsergebnisse und überlassene Technologie nicht ohne die erforderlichen Genehmigungen in Länder ausführen oder wiederausführen, für die Beschränkungen bestehen, und sie nicht Personen oder Einrichtungen zugänglich machen, die in Sanktionslisten geführt werden.
- (4) T5 Consulting GmbH ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen auszusetzen oder zu verweigern, soweit ihr die Erbringung aufgrund von Ausfuhrkontroll-, Sanktions- oder Embargobestimmungen untersagt ist oder eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Verzug tritt insoweit nicht ein.
- (5) Wird die Erbringung der Leistung aus den in Absatz 4 genannten Gründen dauerhaft unzulässig, kann jede Vertragspartei den betroffenen Vertrag außerordentlich kündigen.

§ 22. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der T5 Consulting GmbH. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ebenfalls der Sitz der T5

Consulting GmbH. Satz 2 gilt nur, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des CISG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980) ist ausgeschlossen.
- (3) Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des zwischen der T5 Consulting GmbH und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

§ 23. Inkrafttreten

Diese AGB treten mit Wirkung vom 17.06.2026 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden.